

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/20 vom 23. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_20

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/20 du 23 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/20 del 23 maggio 2007

Regeste

Art. 3b Abs. 3 lit. c ELG. Anrechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet, so sind im entsprechenden Ausmass hypothetische Sozialversicherungsbeiträge auf diesem Einkommen anzurechnen. Dies schliesst die Anrechnung von - effektiv bezahlten – Nichterwerbstätigenbeiträgen aus, da es sonst zu einer unzulässigen doppelten Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen käme. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein hypothetisches Nettoerwerbseinkommen oder ein hypothetisches Bruttoerwerbseinkommen samt hypothetischen Sozialversicherungsbeiträgen auf dem Erwerbseinkommen angerechnet wird, da der angerechnete Einkommensbetrag bei beiden Varianten derselbe ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Mai 2007, EL 2006/20).

Erwägungen

E. 1

a) Obwohl die ursprüngliche Leistungszusprache vom 15. Mai 2003 angefochten wurde und deshalb nicht in formelle Rechtskraft erwachsen konnte, richtete die Beschwerdegegnerin sofort die entsprechende Ergänzungsleistung aus. In der Folge passte sie diese vorläufig ausgerichtete Ergänzungsleistung den Veränderungen des leistungserheblichen Sachverhalts an. Auch nach dem Urteil vom 12. August 2004 setzte die EL-Durchführungsstelle die vorläufige Leistungsausrichtung fort. Während der Dauer der im genannten Urteil angeordneten Sachverhaltsabklärungen wurde die vorläufige Ergänzungsleistung weiterhin den Veränderungen des leistungserheblichen Sachverhalts angepasst. Diese vorläufige Leistungsausrichtung kann sich nur auf einen – formlosen – Entscheid der Beschwerdegegnerin gestützt haben, für die Dauer des Verfahrens bis zur definitiven Entscheidung über das Leistungsgesuch vorläufig eine Ergänzungsleistung in der am 15. Mai 2003 angenommenen Höhe auszurichten. Die Wirksamkeit dieser vorläufigen Leistungsausrichtung war naturgemäss beschränkt auf die Dauer des laufenden Rechtsmittel- bzw. Abklärungsverfahrens, d.h. sie endete ohne weiteres mit der definitiven Leistungszusprache. Dasselbe gilt für die Verfügungen, mit denen die vorläufige Leistungsausrichtung an spätere Sachverhaltsveränderungen angepasst wurde. Sowohl die ursprüngliche Entscheidung, vorläufig für die Dauer des Abklärungsverfahrens Leistungen auszurichten, als auch die anschliessenden Revisionsverfügungen fielen mit der am 20. Januar 2005 erlassenen definitiven Leistungszusprache ohne weiteres dahin. Es war nicht notwendig, sie ausdrücklich aufzuheben. b) Die Verfügung vom 29. Dezember 2004 war noch eine derartige Revision der vorläufig ausgerichteten Ergänzungsleistung. Das gilt auch für die Verfügung vom 20. Januar 2005 betreffend die Ergänzungsleistung ab 1. Februar 2005. Diese Verfügung ist zwar am gleichen Tag ergangen wie die definitive

Leistungszusprache, so dass sie auf den ersten Blick als Teil dieser definitiven Entscheidung erscheint. Das dazugehörige Berechnungsblatt zeigt aber, dass auch mit dieser Verfügung noch die vorläufig ausgerichtete Ergänzungsleistung angepasst werden sollte. Die einzige Veränderung gegenüber dem Berechnungsblatt zur Verfügung vom 29. Dezember 2004 bestand nämlich in der Höhe der anzurechnenden Invalidenrenten. Berücksichtigt wurde nicht mehr die ursprüngliche Invalidenrente des Beschwerdeführers selbst (samt Kinderrente), sondern die Summe aus der (neuen) Invalidenrente der Ehefrau (samt Kinderrente) und der nach dem Splitting tieferen Rente des Beschwerdeführers (samt Kinderrente). Die Einnahmenposition der Erwerbseinkommen hingegen hatte keine Veränderung erfahren. Es war immer noch der am 15. Mai 2003 angenommene vorläufige Betrag des hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau (inklusive die hypothetischen Sozialversicherungsbeiträge) in der angerechneten Summe der Erwerbseinkommen enthalten, obwohl die definitive Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 bereits für beide Ehegatten das pauschale hypothetische Erwerbseinkommen gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV berücksichtigte. Daraus folgt, dass die Verfügung vom 20. Januar 2005 betreffend den EL-Anspruch ab 1. Februar 2005 nur eine Revision der vorläufig ausgerichteten Ergänzungsleistung gewesen sein kann. Sie muss deshalb mit der definitiven Leistungszusprache vom gleichen Tag ohne weiteres dahingefallen sein, so dass sie nie Wirkung hat entfalten können. Auch ab dem 1. Februar 2005 hat deshalb gemäss der definitiven Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 ein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung im Betrag der Minimalgarantie bestanden, allerdings unter Berücksichtigung der gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV pauschalierten hypothetischen Erwerbseinkommens beider Ehegatten. Massgebend für den definitiven EL-Anspruch ab 1. Februar 2005 war deshalb ausschliesslich die Anspruchsberechnung für die Zeit ab 1. Januar 2005 im Rahmen der definitiven Leistungszusprache vom 20. Januar 2005. Diese definitive Leistungszusprache ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. c) Im August 2005 beendete der Sohn seine Berufslehre, womit die Kinderrentenberechtigung der Eltern erlosch. Diese Sachverhaltsveränderung betraf sämtliche Ausgaben- und zwei Einnahmenpositionen, darunter die anzurechnende Summe der Erwerbseinkommen. aa) Die Beschwerdegegnerin reagierte in diesem Zusammenhang auf den Wegfall des Lehrlingslohnes (und der Gewinnungskosten des Sohnes) nicht mit einer Reduktion des in der definitiven Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 angerechneten Betrages von Fr. 43'920.- um den Lehrlingslohn. Vielmehr rechnete sie neu den um den Lehrlingslohn reduzierten Betrag gemäss der Revision der vorläufigen Ergänzungsleistung vom 20. Januar 2005 an. Dabei handelte es sich ganz offenkundig um ein Versehen. Die Beschwerdegegnerin beabsichtigte damit keine Wiedererwägung der definitiven Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 oder eine Anpassung an eine später eingetretene Möglichkeit der Ehefrau, ein höheres Erwerbseinkommen zu erzielen. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin die Höhe der hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zum Gegenstand der Verfügung vom 21. Juli 2005 gemacht hat. Der sowohl in der Verfügung vom 8. September 2005 als auch im angefochtenen Einspracheentscheid wiederholte Irrtum ist im vorliegenden Verfahren ohne weiteres zu korrigieren. Dies kann aber nicht dazu Anlass geben, generell die Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau zum Streitgegenstand zu machen. bb) Damit verbunden war eine Veränderung gegenüber der definitiven Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 für die Zeit ab 1. Januar 2005. Die Beschwerdegegnerin rechnete nämlich neu (hypothetische) Sozialversicherungsbeiträge auf dem hypothetischen Erwerbseinkommen

der Ehefrau als Ausgaben an, was angesichts der irrtümlichen Übernahme der Zahlen aus der Revision der laufenden vorläufigen Ergänzungsleistung per 1. Februar 2005 durchaus folgerichtig war. Da dies in engstem Zusammenhang mit dem Irrtum in bezug auf die Höhe des anzurechnenden hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau stand, kann auch dahinter keine bewusste Korrektur der definitiven Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 erblickt werden, welche geeignet gewesen wäre, die Frage nach der Höhe bzw. generell nach der Anrechenbarkeit hypothetischer Erwerbseinkommen zum Gegenstand der Verfügung zu machen, zumal es sich um eine neue Ausgabenposition (Art. 3b Abs. 3 lit. c ELG) und nicht um eine Veränderung der Einnahmenposition 'Erwerbseinkommen' (Art. 3c Abs. 1 lit. a und g ELG i.V.m. Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV) handelte. Insgesamt ist also von einem reinen Versehen auszugehen, das ohne weiteres im vorliegenden Urteil zu korrigieren ist. Anzurechnen ist ab 1. August 2005 ein gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV pauschaliertes hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 35'280.-, das nicht um den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge zu reduzieren ist (vgl. Rz 2084.2 WEL und Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, S. 1765 Fn. 627). Nach Abzug des Freibetrages von Fr. 1500.- und nach der Reduktion um einen Drittel resultiert ein anrechenbares Erwerbseinkommen von Fr. 22'520.-. d) In seiner Eingabe vom 18. August 2005, die eigentlich eine (verspätete) Meldung des Auszugs des Sohnes aus der elterlichen Wohnung war, verlangte der Beschwerdeführer auch die Streichung der hypothetischen Erwerbseinkommen, was ein gegen die formell rechtskräftige definitive Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 gerichtetes Wiedererwägungsgesuch, allenfalls aber auch eine Änderungsmeldung war. aa) In ihrer Verfügung vom 8. September 2005 befasste sich die Beschwerdegegnerin nicht mit dem Wiedererwägungsbegehren. Sie beschränkte sich auf die Umsetzung der Änderungsmeldung betreffend den Auszug des Sohnes und auf die Prüfung der Frage einer Anrechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge. Darin muss ein konkludenter, aber nichtsdestotrotz eindeutiger Entscheid, auf das Wiedererwägungsgesuch betreffend die hypothetischen Erwerbseinkommen nicht einzutreten, erblickt werden. Im angefochtenen Einspracheentscheid hat sich die Beschwerdegegnerin zwar aus nicht nachvollziehbaren Gründen mit der Frage der Rechtmässigkeit der Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen befasst. Diese Frage war aufgrund des Nichteintretensentscheides gar nicht Gegenstand der Verfügung vom 8. September 2005. Es kann der Beschwerdegegnerin nicht unterstellt werden, sie habe den Gegenstand des Einspracheverfahrens auf die materielle Wiedererwägung der formell rechtskräftigen Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 in bezug auf die Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen ausdehnen wollen. Vielmehr muss die entsprechende Passage im angefochtenen Einspracheentscheid als reine Informationsvermittlung betrachtet werden: Dem Beschwerdeführer sind nochmals die Gründe mitgeteilt worden, die das Versicherungsgericht und in Ausführung des Urteils vom 12. August 2004 die Beschwerdegegnerin veranlasst haben, am 20. Januar 2005 rückwirkend ab November 2002 hypothetische Erwerbseinkommen anzurechnen. Da diese Frage also nicht Gegenstand einer Wiedererwägung im Rahmen des Einspracheentscheides gebildet hat, kann sie auch nicht durch ein entsprechendes Beschwerdebegehren zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden. Es ist deshalb im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin zu Recht gestützt auf Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV rückwirkend pauschalierte hypothetische Erwerbseinkommen angerechnet worden sind. bb) Der Beschwerdeführer hat nicht glaubhaft zu machen vermocht, dass sich

die Situation auf dem in Frage kommenden regionalen Markt für Hilfsarbeiten zwischen dem 20. Januar 2005 und dem 18. August 2005 so stark zu Ungunsten der Arbeitnehmer verändert habe, dass es für seine Ehefrau und für ihn praktisch unmöglich geworden sei, eine Stelle zu finden. Ebenso wenig hat er glaubhaft machen können, dass sich seine Arbeitsfähigkeit oder diejenige seiner Ehefrau im selben Zeitraum erheblich verschlechtert habe, so dass die Restverwerbsfähigkeit wirtschaftlich nicht mehr verwertbar sei. Da es sich bei Art. 87 Abs. 3 IVV um einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz handelt, der auch im Bereich der Ergänzungsleistung Beachtung finden muss, obwohl der Wortlaut des Art. 25 ELV keine entsprechende Regelung enthält, ist die Beschwerdegegnerin am 8. September 2005 – wiederum konkludent, aber eindeutig – zu Recht nicht auf das entsprechende Revisionsbegehren des Beschwerdeführers eingetreten. Dass sich die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid nicht zur Frage einer nachträglichen Veränderung im Hinblick auf die Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen geäußert hat, kann nur so interpretiert werden, dass sie den Nichteintretensentscheid in der Verfügung vom 8. September 2005 konkludent bestätigt hat. Dies war korrekt, denn es war tatsächlich keine relevante Veränderung gegenüber der Sachlage am 20. Januar 2005 glaubhaft gemacht.

E. 2

Mit der Verfügung vom 21. Juli 2005 hat die Beschwerdegegnerin nur das Ausscheiden des Sohnes aus der Anspruchsberechnung berücksichtigt, denn zu diesem Zeitpunkt konnte sie noch nicht wissen, dass der Sohn bereits früher aus der elterlichen Wohnung ausgezogen war. Dies ist der Beschwerdegegnerin erst am 18. August 2005 gemeldet worden. Da es sich um eine ausgabenerhöhende Veränderung gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV handelte, konnte sie nicht rückwirkend ab ihrem Eintritt (1. April 2005), sondern erst ab dem Meldemonat Berücksichtigung finden. Das Anpassungsdatum entsprach damit zufälligerweise demjenigen des Ausscheidens des Sohnes aus der Anspruchsberechnung als Folge des Wegfalls der Kinderrentenberechtigung. Aus diesem Grund musste die Revisionsverfügung vom 21. Juli 2005 durch die korrigierte Revisionsverfügung vom 8. September 2005 ersetzt werden. Ob diese Verfügung durch die Prüfung der Anrechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge zusätzlich ein gegen die definitive Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 gerichtetes Wiedererwägungsgesuch abgewiesen hat oder ob es sich bei der entsprechenden Äusserung nur um einen Hinweis auf die generelle Unzulässigkeit des Abzuges von Nichterwerbstätigenbeiträgen bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens gehandelt hat, kann offen bleiben, denn die Verfügung vom 8. September 2005 enthielt auf jeden Fall zu Recht keine Nichterwerbstätigenbeiträge. Hinter der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens steht nämlich die Fiktion, dass die betreffende Person einer Erwerbstätigkeit nachgehe und damit ein Einkommen erziele. Naturgemäss gehört dazu auch die Fiktion, dass es sich dabei nicht um Schwarzarbeit handle, d.h. dass auf dem Einkommen der Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge abgeliefert werde. Die Fiktion der Ausübung einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit beinhaltet also notwendigerweise die Fiktion der Erfüllung der Beitragspflicht als erwerbstätige Person. Das bedeutet, dass die effektive Bezahlung der Nichterwerbstätigenbeiträge – ebenfalls mittels einer entsprechenden Fiktion – ignoriert werden muss, denn andernfalls käme es zu einer nicht zu rechtfertigenden doppelten Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge. Dabei ist es irrelevant, ob direkt ein hypothetisches Nettoerwerbseinkommen oder aber ein hypothetisches Bruttoerwerbseinkommen angerechnet wird, denn letzteres erfordert die gleichzeitige Berücksichtigung der hypothetischen Sozialversicherungsbeiträge als anerkannte

Ausgaben. Bei beiden Varianten wird also eine Beitragsbezahlung als erwerbstätige Person fingiert. Wenn die Verfügung vom 8. September 2005 und damit der angefochtene Einspracheentscheid eine wiedererwägungsweise Bestätigung der erstmaligen definitiven Leistungszusprache vom 20. Januar 2005 enthalten haben sollten, müssten sie demnach als korrekt betrachtet werden.

E. 3

Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 1600.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.